

Stellungnahme

Zum Entwurf der Europäischen
Chemikalienagentur (ECHA) für eine
Beschränkung der Verwendung von
Mikroplastik

Brüssel, 13. September 2019



Stellungnahme

Der Handelsverband Deutschland (HDE) und seine Mitglieder unterstützen das Ziel Mikroplastik zu verringern und geeignete Gesetzgebung zu entwickeln. Um seiner Funktion in der Lieferkette als Mittler zwischen Hersteller und Verbraucher sowie als Produzent von Waren gerecht zu werden und Compliance gewährleisten zu können, ist der Handel auf klare Begriffsdefinitionen und Vorgaben, die mit den heutigen Messmethoden umsetzbar sind, angewiesen. Wir begrüßen es daher, dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mit der Vorlage des Beschränkungs dossiers für Rechtssicherheit auf dem europäischen Binnenmarkt sorgen möchte. Um die Umsetzbarkeit für alle Lieferkettenteilnehmer sowie für die Behörden zu gewährleisten, möchten wir folgende Punkte in die Diskussion einbringen:

Definitionen

Grundsätzlich unterstützt der HDE in vielen Bereichen die Ausführungen und Vorschläge des Verbands der Chemischen Industrie (VCI) bezüglich der Definitionen.

„Mikroplastik“

Die Definition von „Mikroplastik“ bezieht sich im Wesentlichen auf die Definition von „Polymer“ im Rahmen der REACH-Verordnung. Zwar ist jeder Kunststoff polymerbasiert, allerdings ist nicht jedes Polymer ein Kunststoff. Die Definitionen "Mikroplastik" bzw. "Mikroperle" gelten gemäß Beschränkungs dossiers nicht für Polymere, die in der Natur vorkommen und nicht chemisch modifiziert wurden (außer durch Hydrolyse) und ebenso wenig für Polymere, die (biologisch) abbaubar sind. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Definition genauer gefasst werden und die Stoffidentität eindeutig benannt werden. Polymere sind im Beschränkungs dossier als Partikel in einem Größenbereich von 1 nm – 5 mm definiert. Es müssen Analysemethoden vorhanden sein bzw. geschaffen werden, die in diesem Bereich sicher qualifizieren und quantifizieren können, wie etwa die Messung mittels dynamischer Lichtstreuung.

„Biologisch abbaubar“

Die Definition von „biologisch abbaubar“ ist nicht ausreichend konkretisiert. Auch in anderen EU-Gesetzen fehlt bisher eine grundsätzliche und für die Lieferkette maßgebende Definition für „biologisch abbaubar“. Um eine einheitliche und im Sinne des Gesetzgebers ausreichende Umsetzung zu gewährleisten muss eine für alle Wirtschaftsteilnehmer eindeutige Definition für „biologisch abbaubar“ im Beschränkungs dossier erfolgen. Des Weiteren sehen wir den Bedarf mehrere Prüfmethode n zu erarbeiten und festzulegen, nach welcher die biologische Abbaubarkeit überhaupt geprüft werden kann. Nur dies gibt allen Wirtschaftsteilnehmern Rechtssicherheit und verhindert, dass diese Restriktion zu einer Innovationsbremse wird. Nur durch entsprechende Prüfmethode n kann gewährleistet werden, dass unterschiedliche Verwendungen und Anwendungsfelder von Produkten überhaupt berücksichtigt werden. Die Festlegung auf eine spezielle Methode würde unserer Einschätzung nach entweder die Prüfmethode sehr stark verwässern oder Anwendungsgebiete von Produkten einschränken (z.B. würde eine Methode, die sich stark auf den Abbau in



wässrigen Systemen stützt, nur eingeschränkte Rückschlüsse für Produkte zulassen, die nur sehr unwahrscheinlich derartig eingesetzt werden und umgekehrt).

Mit einer konkreten Definition und anerkannten Messmethoden hat jeder Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette - vom Rohstofflieferanten bis zum Händler - sowie die nationalen Behörden Rechtssicherheit und Compliance kann gewährleistet werden.

Stoffeigenschaften

Der Handel hat zum Aggregatzustand von Stoffen, die sowohl fest als auch flüssig vorliegen können, nicht immer ausreichende Kenntnisse, um angemessen zu beurteilen wie diese nun wirklich im jeweiligen Produkt eingesetzt werden. Die ECHA hat diese Problematik zur Identifikation der Aggregatzustände ebenfalls festgestellt und als Herausforderung anerkannt (vgl. Anhang des Beschränkungs dossiers).

Aus unserer Sicht ist es daher elementar im Vorfeld die Frage zu klären, welchen ökotoxikologischen Kriterien ein Stoff entsprechen soll. Zudem muss geprüft werden, mit welcher Methode diese Kriterien bestimmt werden können. Es müssen Grenzwerte entwickelt werden, die festlegen ab wann die ermittelten Werte gemäß einer bestimmten Methode akzeptabel sind. Wenn Polymere aus synthetischen und natürlichen Komponenten bestehen, stellt sich die Frage, wie hoch der Anteil der Komponenten sein muss, damit es unter die jeweilige Definition fällt. Weil dieser Aspekt derzeit im Beschränkungs dossier ungeklärt bleibt, müssen klare Kriterien der Beurteilung entwickelt werden, die es dem Handel so erleichtern, Compliance zu gewährleisten und Lösungen zu entwickeln.

Eine Einführung von spezifischen Stofflisten könnte als ergänzende Maßnahme in Betracht gezogen werden und dem Handel dabei helfen, Rezepturen zu beurteilen und entsprechende Stoffe zu identifizieren. Zur Führung der Liste sollte dabei eine als überparteilich und fair akzeptierte Stelle verpflichtet werden.

Meldepflichten

Das Beschränkungs dossier sieht für einige von der Beschränkung ausgenommenen polymerhaltigen Produkte eine Kennzeichnung oder jährliche Meldepflichten vor. Die jährlichen Meldepflichten betreffen praktisch alle nachgeschalteten Anwender, die ein synthetisches Polymer in Verkehr bringen. Aus unserer Sicht wäre es zweckmäßig, wenn die Meldepflicht so nah wie möglich am Beginn der Lieferkette, in der Regel also beim Hersteller ansetzt. Dieser kennt die Zusammensetzung seines Produktes am besten. Bei Importen sollte grundsätzlich der Importeur die Meldepflicht erfüllen müssen, weil er den direkten Kontakt zum Hersteller hat. So wird sichergestellt, dass der Meldepflicht effizient und nachgekommen wird und für jedes Produkt eine Datenquelle an die Behörden übermittelt wird. Verpflichtungen zu Doppelmeldungen oder eventuellen Bestätigungen von vorangegangenen Meldungen sind unverhältnismäßig, ohne großen Mehrwert und ein hoher Aufwand (für die Lieferkette und die Behörden). Sie sollten daher unbedingt vermieden werden.

Kommunikation in der Lieferkette

Derzeit sieht das Beschränkungs dossier vor, dass jedes finale Produkt dahingehend untersucht werden sollte, ob es zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens Mikroplastik nach der Definition der ECHA enthält. Die



Analysemethoden um Mikroplastik nach der Definition der ECHA zu identifizieren, gibt es allerdings nicht. Ob sie entwickelt werden können scheint aus unserer Sicht fraglich. Deutlich effizienter wäre es, wenn - nach der Festlegung einer geeigneteren Definition von Mikroplastik - von den Inverkehrbringern der Rohstoffe ermittelt werden müsste, ob es sich um Mikroplastik handelt und diese Information über die Sicherheitsdatenblätter oder eine andere geeignete Methode z.B. eine Endverbleibserklärung, in der Lieferkette weitergegeben werden müssten.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 483 Mrd. € Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 312.000 Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen.